

EINIGE BEMERKUNGEN ZU DEUTSCH-POLNISCHEN UND POLNISCH-DEUTSCHEN JURISTISCHEN ÜBERSETZUNGEN

Tadeusz Kachlak

Autor jest st. wykładowcą Instytutu Germanistyki Wydziału Neofilologii Uniwersytetu Warszawskiego, wieloletnim kierownikiem Zakładu Praktycznego Nauczania Języka Niemieckiego w Instytucie Germanistyki, redaktorem Wielkiego Słownika Polsko-Niemieckiego, jak również tłumaczem książek i artykułów naukowych, technicznych i publicystycznych głównie na język niemiecki.

Autor podręcznika "Stilisitik leicht gemacht", Warszawa 1995.

Es sind Überlegungen, die am Rande praktischer, von dem Autor realisierter Übersetzungen von Fachtexten zustande gekommen sind. Es geht dabei vor allem um vereidigte Übersetzungen. Man sollte also hier nicht nach umfassenden, generalisierenden Übersichten Ausschau halten, sondern sich einfach die wenigen Brocken praktischen Wissens des Verfassers vergegenwärtigen. In diesem Bereich ist schließlich jede Ausdehnung des Wissens wünschenswert. Der wertere Leser möge daher hier nach keiner Systematisierung seiner Erfahrungen suchen, sondern einfach das eine oder andere in Erwägung ziehen. Eine Anregung zu diesen Bemerkungen bildete die sich letztens zusehend verschlechternde Qualität der vereidigten Übersetzungen. Schlimm genug, dass sich diese Tatsache bereits unter den potentiellen Kunden der vereidigten Übersetzer herumgesprochen hat. Es kommt immer häufiger zu Fällen, in denen sich der Interessierte vor der Beauftragung des Übersetzers mit der Übersetzung eines Textes vergewissern will, ob die Übersetzung wirklich korrekt ausfallen wird. Natürlich wird das nicht so direkt ausgedrückt. Man fragt vielmehr, ob bei einer Übersetzung in die Fremdsprache die entsprechende Behörde im Ausland die Übersetzung anerkennen wird. (Allerdings ist das im Bereich der deutschen Sprache dadurch bedingt, dass nicht alle Bundesländer verteidigte Übersetzungen polnischer Übersetzer akzeptieren. Inwiefern dies auch auf sprachlichen Unzulänglichkeiten beruht, ist mir nicht bekannt). Schlimmer noch, dass diese Bedenken auch der Verband Polnischer Übersetzer zu teilen scheint, der zur Eintragung in die Mitgliederliste der Sektion Vereidigter Übersetzer, abgesehen von der Dokumentierung durch etwa 600 (sic!) bereits angefertigte Übersetzungen auch die Vorlegung von je 3 Übersetzungen ins Polnische und in die Fremdsprache zur Verifizierung verlangt. Die Qualifizierung der vereidigten Übersetzer durch die Gerichtsbehörden wird hier eindeutig in Frage gestellt. Wäre es in dieser Situation nicht richtiger, die Qualifikationskriterien des Gerichts rigorosier zu gestalten, als die Übersetzer einer zweiten Qualifizierung seitens des Übersetzerverbands auszusetzen? Eine andere Lösung, um diese doppelte Qualifizierung zu vermeiden, wäre die Zuteilung durch den Übersetzerverband eines oder mehrerer Mitglieder der Qualifikationskommission für die Arbeit der Gerichtsbehörden vor der Vereidigung der neuen Übersetzer.

Nun aber einige Bemerkungen zu ganz konkreten Problemen der vereidigten Übersetzungen.

1. Empfehlenswert wäre die Nichtunterscheidung der femininen Formen, die im Deutschen gebraucht werden. „Richterin“ ist also als „sędzia“ zu übersetzen, und „Justizangestellte“ als „urzędnik sądu“. Die entsprechenden femininen Formen sind im Polnischen ungebräuchlich. Niemand wird im polnischen Amtsstil sagen: „sędzina“ und „urzędniczka“.

2. Bei vereidigten Übersetzungen ist zu unterscheiden zwischen einem Rundstempel und einem länglichen Stempel. Ob der Inhalt des Stempels übersetzt wird, bleibt dem Übersetzer überlassen. Das Gericht empfiehlt allerdings, den Inhalt des Stempels nicht zu übersetzen. In der Praxis sieht das dann (beim Rundstempel) folgendermaßen aus: Rundstempel mit Staatswappen (Stadtwappen) in der Mitte und Aufschrift im Kreis: (hier folgt der nicht übersetzte Inhalt des Stempels). Das gleiche bei Übersetzungen ins Polnische.

3. Ein Fehler, der manchmal von vereidigten Übersetzern begangen wird, ist die Eintragung der eigenen Unterschrift nicht im Inneren des Siegels eines vereidigten Übersetzers, sondern unter dem Siegel. Dieser Fehler ist bitte zu vermeiden. Übrigens haben auch die Gerichtsbehörden in einem Schreiben an die vereidigten Übersetzer bereits darauf aufmerksam gemacht.

4. Empfehlenswert ist die Einfügung unter dem ganzen übersetzten Text der Formel: Der Text (beide Seiten, alle Seiten) der Übersetzung des vorgelegten Dokuments vom Übersetzer parafiert. Es ist keine obligatorische Formel, verleiht aber der vereidigten Übersetzung ein gewisses Gewicht.

5. Als Schlussformel der vereidigten Übersetzung, die der vereidigte Übersetzer eventuell in Form eines fertigen Stempels zur Verfügung haben konnte, wäre folgende Formulierung zu empfehlen: Ich, X (eventuell mit Berufstitel), Vereidigter Übersetzer am Wojewodschaftsgericht in Warschau, bestätige hiermit die Übereinstimmung der obigen Übersetzung mit dem Original des mir vorgelegten, in polnischer Sprache angefertigten Dokuments, Urkundenrolle Nr. Warschau, den

Oder in polnischer Sprache: Ja, X , tłumacz przysięgły przy Sądzie Wojewódzkim w Warszawie, stwierdzam zgodność powyższego tłumaczenia z oryginałem przedstawionego mi dokumentu, sporządzonego w języku niemieckim.

Rep. nr Warszawa, dnia

Opłatę w wysokości zł pobrano.

Im deutschen Text wurde ich die Notiz über die eingezogenen Übersetzergebühren weglassen, da sie für den deutschen Leser belanglos ist. Anstelle von „mit dem Original“ kann gegebenenfalls „mit der Fotokopie“ auftreten, wobei es nach deutschen Gepflogenheiten keine Bedeutung hat, ob es sich um eine Fotokopie oder um eine Xerokopie handelt. Der Kunde, der sich von seinem Original nicht trennen kann, ist darüber zu unterrichten, dass in der Übersetzung eine derartige Formulierung (d.h. „mit der Fotokopie“) im Text angewendet wird. Man kann natürlich auch die Fotokopie (Xerokopie) übersetzen und dann die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original bestätigen, wenn dieses Original beim Empfang der Übersetzung vorgewiesen wird.

6. Es wäre vonnöten, eine wissenschaftliche Untersuchung durchzuführen, inwiefern in Amtsdokumenten die Bezeichnungen aus der ehemaligen DDR von denen in der BRD üblichen abweichen und inwiefern dies in der Übersetzung zum Ausdruck kommen sollte. Nach der persönlichen Meinung des Verfassers – die allerdings durchaus diskutabel ist – sollte man die Übersetzungen vereinheitlichen, falls es nicht zu authentischen Unterschieden in der Bedeutung kommt. Bei parallelen Bezeichnungen der entsprechenden Amtsstellen und Formulierungen der Überschriften von Amtsdokumenten kann man schließlich keine unterschiedlichen Übersetzungen vorschlagen, nur weil die eine oder andere Bezeichnung in der BRD, in der DDR, in Österreich oder in der Schweiz anders verbalisiert wird. Der Sinn bleibt letzten Endes unverändert. Ob – um zu einem Beispiel zu greifen – die obligatorische grundlegende Schulstufe „Grundschule“ oder „Volksschule“ genannt wird, die Übersetzung

bleibt im Polnischen sowieso „Szkola Podstawowa“, und ob nun der zum Lenken eines Kraftfahrzeugs Berechtigte einen „Führerschein“ oder eine „Fahrerlaubnis“ besitzt, so bleibt es doch in beiden Fällen ein „prawo jazdy“.

7. Ein anderes Problem ist die Schreibweise von Orts- und Straßennamen. In diesem Bereich hört man die unterschiedlichsten Einstellungen. Die einfachste Lösung ist bei Übersetzungen ins Deutsche, die polnischen Ortsnamen überhaupt nicht zu übersetzen. Ich persönlich bediene mich nur der eingedeutschten Formen Warschau und Krakau, alle anderen lasse ich in polnischer Fassung. Also: Szczecin. Poznań, Wrocław usw. Man kann eventuell nach dem polnischen Stadtnamen die deutsche Entsprechung angeben. Also beispielsweise: Poznań (Posen). Aber! Wenn ein Mensch vor dem Krieg in Breslau geboren wurde, dann soll es eben Breslau heißen und nicht Wrocław. Bei Übersetzungen ins Deutsche ist jedenfalls die deutsche Form zu gebrauchen. Also kein Akwizgran, Monachium, Norymberga, sondern Aachen, München, Nürnberg. Schlimmer ist die Sache mit Straßennamen. Bei Übersetzungen ins Polnische ist die deutsche Fassung empfehlenswert. Zu vermeiden sind allerdings Verunstaltungen wie: N. mieszka przy ul. Constantinstraße. In solchen Fällen wurde ich einfach das polnische „ul.“ weglassen. Bei Übersetzungen ins Deutsche gestaltet sich das Problem ähnlich wie bei Ortsnamen. Die einfachste Lösung ist, die polnische Fassung zu übernehmen. Wenn nicht, kommt es zu Schwierigkeiten. Ausgangspunkt ist dann aber immer der entsprechende Nominativ. Also: Okopowa-Straße, und in der Okopowa-Straße (nicht: Okopowej-Straße). Auch bei Straßennamen, die bekannten Persönlichkeiten gewidmet sind, wurde ich die Nominativform empfehlen. Also: Mickiewicz-Straße, Słowacki-Straße. Wenn das Bedenken weckt (und das ist sehr oft der Fall; das Argument lautet dann immer: der Ausländer liest doch am Straßenrand in Polen immer „ul. Słowackiego“), dann kann ich nur darauf verwiesen, dass er bei einem Nachblättern im Lexikon keinen „Słowackiego“ findet, sondern nur einen „Słowacki“; wenn man das nicht akzeptiert, sollte man bei der polnischen Fassung bleiben. also: ul. Mickiewicza, ul. Słowackiego. Denn Mickiewicza-Straße, wie sehr häufig geschrieben wird, ist unrichtig, da man ja nicht die deutsche „Straße“ mit dem polnisch gebeugten „Mickiewicza“ verbinden kann, auch wenn viele das mit der These verteidigen, dass der deutsche Leser den Nominativ des polnischen Familiennamens nicht imstande ist zu rekonstruieren.

8. Durchaus empfehlenswert ist für vereidigte Übersetzer die 1992 von Barbara Antonowicz-Włazińska im TEPIS-Verlag veröffentlichte „Auswahl deutscher Dokumente“. Es ist nur zu bedauern, dass die Auswahl ziemlich bescheiden ausgefallen ist, was allerdings kein Vorwurf ist, da aus verständlichen Gründen das Erzielen solcher Dokumente ziemlich erschwert ist. Es wäre aber durchaus wünschenswert, diese Auswahl als Ausgangspunkt zu betrachten und weiter an solchen Sammlungen zu arbeiten, vor allem mit dem Gedanken an parallele Texte in beiden Sprachen. Ich könnte mir so eine Sammlung sehr gut vorstellen, wenn auf der einen Seite der deutsche Text stünde, und auf der anderen ein entsprechender polnischer Text (keine Übersetzung!). Auch wenn die Texte dann voneinander abweichen würden, wäre eine solche Arbeit durchaus sinnvoll, da der Benutzer die Möglichkeit hätte, die Ausdrucksformen in den beiden Sprachen miteinander zu vergleichen. Aus rein bildungsgeschichtlichen Gründen wäre die Sache auch durchaus beachtenswert, wenn man zum Beispiel an parallele Schulzeugnisse in Polen und in den deutschsprachigen Gebieten denkt oder an entsprechende Diplome der Hochschulen unserer Länder. Es ist eine Aufgabe für die Zukunft, konnte aber eine durchaus frappante Zielsetzung darstellen.

9. Immer häufiger werden die vereidigten Übersetzer vor die Forderung gestellt, einen Text (der Zollbehörde, Finanzamtes) nur fragmentarisch zu übersetzen, da der Kunde (nach seiner eigenen Erklärung) für die entsprechende Behörde nur die Übersetzung eines Bruchstücks des Dokuments braucht. Die Übersetzer haben dringend darauf zu bestehen, dass der ganze Text übersetzt wird, weil mitunter in verschiedenen Randbemerkungen wichtige Tatsachen auftauchen, die sonst vertuscht werden können. Gebeten wird also, den Wünschen des Kunden nicht nachzugeben und nur Fragmente zu übersetzen, sondern nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Übersetzer verpflichtet ist, den ganzen Text zu übersetzen. Abweichungen von diesem Prinzip können zu schweren Verunstaltungen der richtigen Interpretation des Textes führen und im Endergebnis zu Verdächtigungen, dass der Übersetzer in seiner Arbeit den Text manipuliert hat. Diesen Verdacht würde sich wohl kein Übersetzer zur Last fallen lassen. Also bitte: keine fragmentarischen Übersetzungen, kein Auslassen verschiedener Randbemerkungen. Und noch etwas: polnische Stempel unter deutschen Dokumenten (z.B. von Zollbehörden, Finanzämtern, Gerichten) sind in vereidigten Übersetzungen ebenfalls anzugeben – nach dem gleichen Prinzip (also Rundstempel bzw. länglicher Stempel mit Aufschrift oder Wappen in der Mitte und Text im Kreis). Unleserliche Fragmente von Stempeln sind als solche zu vermerken (unleserlich). Abschließend eine Bitte an unsere Gerichtsbehörden: anlässlich der alljährlich oder alle zwei Jahre durchgeführten Zulassungen neuer vereidigter Übersetzer ist die entsprechende Feierlichkeit dringend mit einer kurzen, vielleicht einstündigen Instruktionsanweisung zu verbinden. Die frisch vereidigten Übersetzer (in allen Sprachen) mussten die wichtigsten technischen Hinweise bekommen, wie eine vereidigte Übersetzung anzufertigen ist. Da reicht nicht einfach die Überreichung des entsprechenden Schreibens und ein aufmunternder Händedruck. Unter den neuen Übersetzern befinden sich viele, die erst auf dieser Laufbahn starten und mitunter gerade ihr Studium abgeschlossen haben. Die Folgen der mangelnden Anweisungen merkt man später in den Ergebnissen der Arbeit. Zu beobachten ist auch, wie die neuen Übersetzer kurz nach der Vereidigung krampfhaft den Gerichtsbeamtinnen die einfachsten Fragen stellen, wie sie die Stempel zu setzen haben, wie das Repertorium-Buch (die Urkundenrolle) zu führen ist u.dgl.m. Das alles konnte man vermeiden, wenn man die Vereidigung mit einer kurzen Unterweisung verbinden würde. Das waren nur einige Gedankensplitter, die sich der Verfasser einfallen ließ, um zu einer breiteren Diskussion anzuregen. Jedes weitere Beispiel, jede Bemerkung allgemeinerer Art ist hier erwünscht. Es ist ein weites Feld und viel Arbeit steht uns in diesem Bereich noch bevor. Alle Übersetzer werden gebeten, anhand ihrer eigenen Erfahrungen hier Hilfe zu leisten. Jeder von uns hat schließlich seine eigenen Überlegungen. Man sollte sie nicht für sich behalten, sondern auch anderen Leidensgenossen in dem gleichen Fach preisgeben. Eabor omnia vincit improbus – ständige Arbeit besiegt alles.